



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

405  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 17. November 2014

Nummer 46

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

626. Genehmigungsbescheid für die Max Becker GmbH gemäß BImSchG; Standortverbesserungskonzept für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten – Auslegung – Seite 406
627. Verfahren im Wasserrecht; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG für den Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Aachen-Horbach Seite 407
628. Plangenehmigungsverfahren gemäß Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Rurtalbahn GmbH, Umbau des Bahnübergangs Nideggen I, Eisenbahnstrecke Düren-Heimbach Seite 407
629. Genehmigungsverfahren für die Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath (UVPG), – Schmelzanlage und Gießerei – Seite 408
630. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und § 3a UVPG für die Shell Deutschland Oil GmbH in Wesseling – Änderung des Raffineriekraftwerks (Bau 90) – Seite 408

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

631. Genehmigungsverfahren gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die RWE-Power AG, Neuanlage eines Stillgewässers, Elsdorf-Heppendorf Ersatz für Gewässer im Tagebau Hambach Seite 408

632. Tagesordnung für die 26. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette Seite 409

633. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland Seite 409

634. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2013 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH  
h i e r : Bekanntmachung des Jahresabschlusses Seite 410

635. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 411

#### E Sonstige Mitteilungen

636. Liquidation  
h i e r : Fördergesellschaft der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) e.V. Seite 411

637. Liquidation  
h i e r : Freunde der Internationalen Weitstrecke e.V., Stolberg Seite 411

638. Liquidation  
h i e r : Verband der Requisiteure NRW e.V. Seite 411

639. Liquidation  
h i e r : Strunxsitzung e.V. Seite 411

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2014 für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, dem 22. Dezember 2014 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 15. Dezember 2014, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 29. Dezember 2014 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2015 erscheint am Montag, dem 5. Januar 2015.

Hierzu ist am Montag, dem 22. Dezember 2014, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **626. Genehmigungsbescheid für die Max Becker GmbH gemäß BImSchG; Standortverbesserungskonzept für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.0100/10/11.0-Th

Köln, den 7. November 2014

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

I.

Tenor:

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma Max Becker GmbH & Co. KG, Widdersdorfer Straße 194, 50825 Köln entsprechend ihrem Antrag vom 30. Januar 2012, in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. September 2014, die Genehmigung des Standortverbesserungskonzeptes für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten (Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.2, 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV) auf dem Standort in 50825 Köln, Widdersdorfer Straße 194, Gemarkung Müngersdorf, Flur 74, Flurstücke 331, 337, 338, 575, 578, 582, 601, 622, 637 und 639 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

1. den bestehenden Anlagenbetrieb sowie die unter 2) bis 9) genannten Änderungen,
2. Versetzung der bestehenden Schrottpresse 30/30 (BE 6) in den Bereich des derzeitigen Container- und LKW-Abstellplatzes nördlich des Sozialgebäudes (BE 1),
3. Nutzung des freigewordenen Bereiches der Schrottpresse 30/30 für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Schrottschere (BE 9),
4. die Errichtung einer Lärmschutz- und Anschüttwand mit den Abmessungen L = 55 m, H = 6 m, als nördliche Begrenzung der Halde 21 (BE 9),
5. die Errichtung einer Lärmschutzwand (Länge 20 m, Höhe 5 m) nördlich der „alten“ Schrottschere (BE 8),
6. die Errichtung einer Spritzanlage mit Bürsten nördlich der Waage (BE 1),
7. die Erweiterung des Betriebsgeländes um die Flurstücke 331, 337, 338, 601, 622 und 639,

8. die Verlegung der Trafozerlegung (BE 22)
9. die Oberflächenbefestigung in Beton- oder Asphaltbauweise sowie die Entwässerung von Teilflächen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidung(en) ein:

- Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW
- die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Lagerflächen der Betriebseinheiten 6 und 16 (Halde 3) sowie 7 und 16 (Halde 4).

Die Genehmigung für die Indirekteinleitung in das öffentliche Kanalnetz nach § 58 WHG und die wasserrechtliche Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage (Emulsionsspaltanlage) sind nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen. Sie werden separat erteilt.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Gestattungswirkung des Zulassungsbescheides der Bezirksregierung Köln nach § 8a BImSchG vom 4. Februar 2013, Az. 52.0100/10/11.0-Th endet mit Bekanntgabe dieses Bescheides. Sie lebt nicht wieder auf, wenn die Entscheidung über die Genehmigung angefochten wird.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

B.  
Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

18. November 2014  
bis einschließlich 01. Dezember 2014

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln  
Dezernat 52, Raum K 231

In den Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister  
Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln  
Raum 07F42

In den Zeiten:

Montag, Dienstag und  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie dort nach telefonischer Vereinbarung, Telefon  
02 21/2 21-2 20 20.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. Thelen

Abl. Reg. K 2014, S. 406

**627. Verfahren im Wasserrecht;  
Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
UVPG für den Wasserverband Eifel-Rur,  
Kläranlage Aachen-Horbach**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.2-3.1-43.0-(9.0)-3-A-331-Ner (zu A 229)

Köln, den 3. November 2014

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Rechenanlage im Zulauf zur Scheibenfiltration auf der Kläranlagen Aachen-Nord im Ortsteil Horbach, erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da die Maßnahme zu einem verbesserten Kläranlagenbetrieb führen und somit auch der Verbesserung der Gewässersituation des Gewässers „Amstelbach“ dient und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Nerlich

Abl. Reg. K 2014, S. 407

**628. Plangenehmigungsverfahren gemäß  
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
und § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die  
Rurtalbahn GmbH, Umbau des Bahnübergangs  
Nideggen I, Eisenbahnstrecke Düren-Heimbach**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.7.3.2-10/14

Köln, den 5. November 2014

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Rurtalbahn GmbH hat am 16. Mai 2014 nach § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für den Umbau des Bahnübergangs Nideggen I auf der Eisenbahnstrecke Düren-Heimbach in Nideggen gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2014, S. 407

**629. Genehmigungsverfahren für die  
Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22,  
52152 Simmerath (UVPG),  
– Schmelzanlage und Gießerei –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0036/14/3.8.1-4-Wu/Moj

Köln, den 17. November 2014

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schmelzanlage und einer Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß Ziffern 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52152 Simmerath, Jägerhausstraße 22, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. Morjan

ABl. Reg. K 2014, S. 408

**630. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG  
und § 3a UVPG für die  
Shell Deutschland Oil GmbH in Wesseling  
– Änderung des Raffineriekraftwerks (Bau 90) –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.1.1-16-147/14-Ru

Köln, den 6. November 2014

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben

auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafenerstraße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 5, Flurstück 116 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Raffineriekraftwerks (Bau 90) durch Erhöhung des Schefel-Limits im Brennstoff HS-EV

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2014, S. 408

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**631. Genehmigungsverfahren gemäß § 3a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für die RWE-Power AG,  
Neuanlage eines Stillgewässers, Elsdorf-Heppendorf  
Ersatz für Gewässer im Tagebau Hambach**

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Az.: 61.h2-7-2014-2

Dortmund, den 4. November 2014

Die RWE Power AG hat die Genehmigung für den Bau eines stehenden Gewässers von ca. 2,3 Hektar Größe auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 62, Flurstücke 10, 11, 12 und 65, beantragt. Das Gewässer soll nördlich des Wiebaches mit ausgedehnten Flachwasserzonen von 0,15 m bis 0,3 m Tiefe sowie einer Tiefenwasserzone von 1,4 m Tiefe hergestellt werden. Es soll die Lebensraumfunktionen der im Abbaubereich des Tagebaus Hambach gelegenen Klärteiche der ehemaligen Zuckerfabrik Elsdorf übernehmen. Die Gewässersohle soll mit Kunststoffdichtungsbahnen abgedichtet werden. Die Erstbefüllung des Gewässers soll über die Wiebachleitung mit Sumpfungswasser erfolgen, anschließend soll es durch Niederschläge und Zuflüsse aus dem eigenen Einzugsgebiet gespeist werden. Eine Verbindung zum Grundwasser wird nicht bestehen.

Die Gewässerausbaumaßnahme in Form der Neuanlage eines Stillgewässers ist der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG zuzurechnen. Dementsprechend war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Sabine B r e u e r

ABl. Reg. K 2014, S. 408

**632. Tagesordnung für die  
26. Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Deutsch-Niederländischer  
Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

am Mittwoch, dem 26. November 2014  
von 9.00 Uhr – 10.30 Uhr in Roermond  
(Godsweerderstraat 2)

- 26.1 Eröffnung und Begrüßung der neuen Vertreter
- 26.2 Niederschrift der 25. Verbandsversammlung vom 30. April 2014
- 26.3 Mitteilungen
  - 26.3.1 Aktuelle Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
  - 26.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
  - 26.3.3 Mündliche Mitteilungen
- 26.4 Bedingungen und weitere Maßnahmen Austritt der Gemeinde Echt-Susteren
- 26.5 Finanzierung Geschäftsstelle 2015–2018
- 26.6 Projektakquise INTERREG V-A Projekt Kulturgeschichte digital
- 26.7 Sitzungstermine Verbandsversammlung MSN 2015
- 26.8 Sonstiges und Ende der Sitzung

Roermond, den 4. November 2014

gez. Drs. Leo R e y r i n k  
Geschäftsführer Naturpark  
Maas-Schwalm-Nette

ABl. Reg. K 2014, S. 409

**633. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Naturpark Rheinland**

**Tagesordnung**

zur Sitzung 1/IX der Verbandsversammlung am 25. November 2014, 11.00 Uhr, Naturparkzentrum Gymnicher Mühle, Gymnicher Mühle 1, 50374 Erftstadt-Gymnich

**Öffentliche Sitzung**

- 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestimmung des Altersvorsitzenden
- 2. Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters
- 3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 4. Einführung und Verpflichtung des Vorsitzenden durch den bisherigen Vorsitzenden
- 5. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- 6. Einführung und Verpflichtung des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter
- 7. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter
- 8. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Behandlung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Verbandsvorstehers
- 9. Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016
- 10. Jahresbericht 2014 und Jahresprogramm 2015
- 11. Naturpark des Jahres 2015
- 12. Bericht über Haushaltsüberschreitungen 2014
- 13. Einbringung der Haushaltssatzung des Naturparks Rheinland für das Haushaltsjahr 2015
- 14. Mitteilungen des Vorsitzenden
- 15. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
- 16. Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung**

- 17. Personalangelegenheiten;  
h i e r : Befristeter Arbeitsvertrag als Fachreferent für den Wassererlebnispark Gymnicher Mühle – Dringlichkeitsentscheidung –
- 18. Mitteilungen des Vorsitzenden
- 19. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
- 20. Anfragen

Bergheim, den 4. November 2014

Zweckverband Naturpark Rheinland  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Wolfgang M a i w a l d t

ABl. Reg. K 2014, S. 409

**634. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2013 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH  
hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses**

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 22. September 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Vorbehaltlich der Erteilung des positiven Prüfungsvermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Herne stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 einstimmig fest.

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfungsgesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12. Juni 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftervertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nach-

weise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 31. Oktober 2014

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Heinrichstraße 1, 44623 Herne  
gez. Thomas Sie g e r t

Der Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht kann in der Zeit vom 8. Dezember 2014 bis 12. Dezember 2014 und 15. Dezember 2014 bis 19. Dezember 2014 nach Terminabsprache in den Geschäftsräumen der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Straße 75, 51429 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 6. November 2014

Rheinisch-Bergische  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH  
gez.: Volker S u e r m a n n  
Geschäftsführer

**635. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071842185, 3070258508, 3070666593.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

28. Januar 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 28. Oktober 2014

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 411

**E Sonstige Mitteilungen**

**636. Liquidation  
hier: Fördergesellschaft der Nationalen  
Anti-Doping-Agentur (NADA) e.V.**

Der Verein „Fördergesellschaft der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) e.V.“ mit Sitz in Bonn, AG Bonn (VR 8750), ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator (Dr. Lars Mortsiefer, Oberdorfstraße 57, 53225 Bonn) anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 411

**637. Liquidation  
hier: Freunde der Internationalen  
Weitstrecke e.V., Stolberg**

Unter dem Az.: (VR 4767) wurde unser Verein „Freunde der Internationalen Weitstrecke e.V., Stolberg“ am 5. April 2012 aufgelöst.

Als vertretungsberechtigter Liquidator des Vereins fordere ich etwaige Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 411

**638. Liquidation  
hier: Verband der Requisiteure NRW e.V.**

Der Verein „Verband der Requisiteure NRW e.V.“ (VdR NRW e.V.), AG Köln (VR 12982), ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 411

**639. Liquidation  
hier: Strunxsitzung e.V.**

Der Verein „Strunxsitzung e.V.“ mit Sitz in Aachen (AG Aachen VR 3502) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich beim Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 411

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.